

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Allianz für Kritische und Solidarische Wissenschaft“. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin, Deutschland.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinsziele und Aktivitäten

Bindung an ideellen Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt das ideelle Ziel der Förderung von Wissenschaftsfreiheit und Hochschulautonomie durch die Schaffung und Erhaltung einer unterstützenden Infrastruktur. Er trägt damit zur Stärkung der demokratischen Verfasstheit der Gesellschaft bei.
- (2) Hierzu setzt sich der Verein für eine engagierte, emanzipatorische, gesellschaftskritische Lehre und Forschung ein. Er tritt ferner für die Öffnung von Diskursräumen ein, in denen kontroverse und plurale Debatten geführt werden können.
- (3) Der Verein beteiligt sich an der Errichtung und Erhaltung einer Infrastruktur, die sich für einen Abbau von Hierarchien und Marginalisierung an Hochschulen und in der Wissenschaftspraxis einsetzt und die Beziehung zwischen Hochschulen, Forschung und Gesellschaft (kritisch) reflektiert und mitgestaltet.
- (4) Diese Vereinsziele werden unter anderem durch die folgenden Maßnahmen verwirklicht:
 - die Erarbeitung und Veröffentlichung von Stellungnahmen und Empfehlungen und die Sichtbarmachung dieser Inhalte;
 - die Beobachtung, Aufzeichnung, Dokumentation und Analyse aktueller gesellschaftlicher und politischer Entwicklungen;
 - die Bündelung und Bereitstellung relevanter Informationen;
 - den Austausch mit politischen und hochschulpolitischen Gremien, Fachgesellschaften und Verbänden sowie zivilgesellschaftlichen Organisationen und Gruppen;
 - die Vermittlung von Rechtsberatung und weiteren Formen der Unterstützung für Mitglieder, die von Repressionen betroffen sind;
 - sowie weitere Aktivitäten, die der Realisierung der in den Absätzen 1 bis 3 gesetzten Ziele dienen.

§ 3 Vereinsmittel und ideelle Zweckbindung des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt eigenwirtschaftliche Zwecke ausschließlich zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Vereinszwecke. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Austritt oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
- (2) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erlöse von Veranstaltungen, Nutzungsentgelte und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Arbeitsweise

- (1) Der Verein arbeitet dezentral, an Netzwerkstrukturen orientiert, und möchte das Reproduzieren klassischer Hierarchien vermeiden. In Arbeitsprinzipien wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Sprecher:innenkreises festgelegt, wie die Arbeitsweise des Vereins im Einzelnen erfolgen soll. In diesem Rahmen sind die Organe und Gremien des Vereins befugt, ihre Arbeitsweise in Geschäftsordnungen zu regeln.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die „Allianz für Kritische und Solidarische Wissenschaft“ ist offen für alle Beschäftigten, Berufstätigen, Selbstständigen und juristischen Personen aus Hochschulen und anderen verwandten Arbeitsbereichen und Einrichtungen, welche die Ziele des Vereins teilen, sich für diese Ziele aktiv engagieren und/oder sie passiv (z.B. durch Mitgliedsbeiträge) unterstützen

möchten. Studierende sollen nicht Mitglied des Vereins werden; über Ausnahmen entscheidet der Mitgliederausschuss. Die Perspektiven von Studierenden können durch einen studentischen Beirat eingebracht werden (§ 13).

- (2) Natürliche und juristische Personen können von bestehenden Vereinsmitgliedern für die Mitgliedschaft vorgeschlagen werden. Eine von einem Vereinsmitglied vorgeschlagene Person wird als Mitglied in den Verein aufgenommen, wenn sich drei weitere Vereinsmitglieder für die Aufnahme aussprechen.
- (3) Natürliche und juristische Personen können zudem beim Mitgliederausschuss (§ 9) einen Antrag auf Aufnahme stellen, der über die Aufnahme entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Erlöschen, sowie durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (5) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand in Textform mitzuteilen und kann nur zum Ende des Quartals unter Wahrung einer Frist von vier Wochen erfolgen.
- (6) Ein Vereinsmitglied kann vom Mitgliederausschuss mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn sein Verhalten mit den in § 2 genannten Zielen des Vereines nicht in Einklang zu bringen ist. Bis zur Entscheidung des Mitgliederausschusses kann der Vorstand vorläufige Maßnahmen zur Abwendung dringender Gefahren für den Verein, seinem Vermögen bzw. Objekten oder seinen Aktivitäten beschließen; in diesem Fall ruht das Stimmrecht des betroffenen Vereinsmitglieds. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Abwesenheit zum Zeitpunkt der Verkündung des Beschlusses des Mitgliederausschusses ist dem Mitglied der Ausschluss durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen; Absatz 7 bleibt unberührt.
- (7) Vereinsmitglieder, die trotz wiederholter und dokumentierter Kontaktierungsversuche durch den Vorstand länger als sechs Monate nicht erreichbar sind oder nicht reagieren sowie mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge mindestens ein Jahr im Verzug sind, können auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Hierüber hat der Vorstand dem Mitgliederausschuss zu informieren. Die Mitgliedschaftsrechte leben wieder auf, wenn das gestrichene Mitglied dies innerhalb eines Jahres nach seiner Streichung beantragt, der ausstehende Beitrag bezahlt und die Erreichbarkeit für den Vorstand gesichert ist.
- (8) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Das Nähere regelt der Vorstand in einer Datenschutzordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht einer juristischen Person wird in der Mitgliederversammlung durch deren gesetzliche:n Vertreter:in oder eine von diese:r benannten Person ausgeübt.
- (2) Die Mitglieder dürfen den Zielen des Vereins nicht zuwider handeln.
- (3) Mitglieder müssen Mitgliedsbeiträge zahlen. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung, gegebenenfalls auf Vorschlag des Sprecher:innenkreises.

§ 7 Organe und weitere Gremien des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Sprecher:innenkreis und der Mitgliederausschuss. Weitere Gremien sind die Arbeitsgruppen, das Kuratorium, der Kulturausschuss und der Beirat. Ihre Einsetzung, Arbeitsweise und Rechenschaftslegung wird in Geschäftsordnungen festgelegt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr und hybrid statt. Die Teilnahme ist digital und in Person möglich.
- (2) Der Termin einer ordentlichen Mitgliederversammlung soll mindestens drei Monate vorher vom Sprecher:innenkreis elektronisch bekanntgemacht werden. Mitglieder können bis zu drei Wochen vor dem Termin Anträge zur Tagesordnung an den Sprecher:innenkreis stellen. Die Tagesordnung wird vom Sprecher:innenkreis unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen textlich auf dem Wege der vereinsüblichen elektronischen Übermittlung einberufen.

- (3) Der Sprecher:innenkreis hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies schriftlich oder textlich auf dem Wege der vereinsüblichen elektronischen Übermittlung unter Beifügung eines Entwurfs der Tagesordnung verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und zu Beginn mindestens 25 Prozent der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 25 Prozent der Mitglieder anwesend, so ist die Mitgliederversammlung dennoch beschlussfähig, es sei denn, die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag von 10 Prozent der Mitglieder bezweifelt. Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung des Sitzungsprotokolls der Mitgliederversammlung gestellt werden. Ist die Beschlussfähigkeit fristgerecht angezweifelt worden, so muss innerhalb zweier Monate eine neue Mitgliederversammlung fristgemäß unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer:innen beschlussfähig; Absatz 5 bis 7 bleiben unberührt.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet vorbehaltlich Satz 2 sowie §§ 15 und 16 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Für einen Beschluss über die Änderung der Satzung, die Abberufung von Mitgliedern des [Vorstandes oder des] Kummerausschusses ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich, für Beschlüsse über die Auflösung des Vereines, die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereines oder die Änderung des Vereinszweckes muss diese Mehrheit zusätzlich wenigstens der Hälfte der Vereinsmitglieder entsprechen. Wird das notwendige Quorum unter den anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitgliedern erreicht, entspricht dieses jedoch nicht der notwendigen Anzahl der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, so können die anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder
- a) über eine Abstimmung in einem Mitgliedervotum
oder
 - b) über eine Abstimmungswiederholung auf einer zu diesem Zweck einzuberufenden Wiederholungsversammlung mit vereinfachtem Quorum gemäß Absatz 7 beschließen, andernfalls ist die Abstimmung gescheitert.
- (6) Im Fall des Absatz 5 Satz 2 Alternative a) lädt der Sprecher:innenkreis in Textform zur Abgabe eines Votums innerhalb einer Abstimmungsfrist nicht unter einer Woche ein. Die Einladung muss die zur Abstimmung gestellte Beschlussfassung wörtlich bezeichnen; das Ergebnis der Abstimmung in der Mitgliederversammlung soll mitgeteilt werden. Die Abstimmung muss so erfolgen, dass nur mit Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung gestimmt werden kann. Das weitere Verfahren regelt die Wahl- und Abstimmungsordnung. Unter den Voraussetzungen von Absatz 5 können auch mehrere Beschlüsse im Mitgliedervotum zur Abstimmung gestellt werden.
- (7) Im Fall des Absatz 5 Satz 2 Alternative b) lädt der Sprecher:innenkreis unter Wahrung der Vorgaben des Absatz 2 zu einer Wiederholungsversammlung ein, bei der die Abstimmung nach Absatz 5 Satz 1 mit der Maßgabe wiederholt wird, dass es für die Beschlussfassung genügt, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder demselben Beschlussantrag zustimmen und diese Mehrheit mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder entspricht. In der Einladung zur Wiederholungsmitgliederversammlung ist auf diese Abstimmungsregelung hinzuweisen; sie kann weitere Tagesordnungspunkte vorsehen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist neben dem Mitgliedervotum das höchste Beschlussgremium des Vereines. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt. Zu ihren Entscheidungsgegenständen gehören insbesondere:
- Satzungsänderungen,
 - die Entgegennahme und Erörterung der Rechenschaftsberichte von Vereinsgremien,
 - die Entlastung des Sprecher:innenkreises,
 - die Auflösung des Vereines,
 - die Festlegung von Mitgliedsbeiträgen,
 - die Festlegung der Arbeitsprinzipien des Vereines,
 - der Erlass und die Änderung von in ihre Zuständigkeit fallenden Geschäftsordnungen
- sowie andere grundlegende Vereinsangelegenheiten.

- (9) Weiterhin ist die Mitgliederversammlung zuständig für:
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Sprecher:innenkreises,
 - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Kummerausschusses,
 - die Einsetzung des Beirats und die Berufung seiner Mitglieder.
- (10) Über sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Protokollführung und der Sitzungsleitung zu unterschreiben ist.

§ 9 Sprecher:innenkreis (Vorstand)

- (1) Der Sprecher:innenkreis ist der Vorstand des Vereins. Er besteht aus mindestens 9 und bis zu 15 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Die Mehrheit seiner Mitglieder soll intersektional marginalisierte Positionen repräsentieren. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss mit den Aufgaben des finanzverantwortlichen Mitglieds betraut werden.
- (2) Die Mitglieder des Sprecher:innenkreises wählen mit einfacher Mehrheit zwei Mitglieder, die den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB). Sie führen ihr Amt fort, bis eine Nachfolge gewählt oder bestimmt ist.
- (3) Der Sprecher:innenkreis wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Sprecher:innenkreis ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und die Geschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen.
- (5) Sitzungen des Sprecher:innenkreises können in Gestalt telefonischer bzw. digitaler Konferenzschaltungen abgehalten werden. Außerhalb derer können Beschlüsse im textlichen bzw. telefonischen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des Sprecher:innenkreises diesem Verfahren widerspricht. Das nähere Verfahren seiner Arbeit und die Modalitäten der Beschlussfassung legt der Sprecher:innenkreis in einer Geschäftsordnung fest, die der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder bedarf, der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben ist und den von ihr festgelegten Arbeitsprinzipien entsprechen muss; soweit darin nicht anders geregelt, gilt für die Beschlussfassung im Sprecher:innenkreis das Mehrheitsprinzip. Beschlüsse des Sprecher:innenkreises sind zu protokollieren und auf Nachfrage den Mitgliedern zu Kenntnis zu geben.
- (6) Der Sprecher:innenkreis kann für bestimmte Vorhaben Arbeitsgruppen initiieren und für die Erledigung einzelner Aufgaben, insbesondere Mitgliederbetreuung, Kassenbuchungen und Korrespondenzen eine:n Geschäftsführer:in oder Projektverantwortliche bestellen, die für ihren Aufgabenbereich den Verein bis zu einer Summe von 5.000,00 Euro zeichnungsberechtigt vertreten kann (§ 30 BGB), oder Mitarbeiter:innen des Vereins mit einzelnen Aufgaben und Aufgabenbereichen betrauen. Er kann zu diesem Zweck auch Vereinsmitglieder sozialversicherungspflichtig anstellen oder diesen eine den Aufgaben angemessene Aufwandsentschädigung zahlen. Geschäftsführer:in kann auch ein Vorstandsmitglied sein.

§ 10 Mitgliederausschuss

- (1) Der Mitgliederausschuss besteht aus mindestens 15, höchstens 23 Mitgliedern.
- (2) Die Aufgabe des Mitgliederausschusses ist es, über Mitgliedschaftsaufnahmen sowie -ausschlüsse zu entscheiden. Der Mitgliederausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (3) Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch ein suspensives Vetorecht von Mitgliedern vorsehen kann.
- (4) Der Mitgliederausschuss wird in einem Online-Abstimmungsverfahren durch die Vereinsmitglieder für zwei Jahre gewählt; das Nähere regelt die Wahl- und Abstimmungsordnung. Der Sprecher:innenkreis soll die Wahl innerhalb von zwei Monaten nach seiner eigenen Wahl durchführen.

§ 11 Arbeitsgruppen

- (1) Mitglieder können thematische Arbeitsgruppen initiieren, um die Vereinsziele zu verfolgen. Der Zweck der Arbeitsgruppe ist es, in einem Kollektiv an einer spezifischen Thematik zu arbeiten, wobei es nicht mehrere Arbeitsgruppen geben soll, die parallel zum selben Thema mit derselben Methodik arbeiten. Um eine Arbeitsgruppe zu initiieren, sollen die jeweiligen Mitglieder in Textform dem Sprecher:innenkreis Thema und Ziel der Arbeitsgruppe nennen, sowie eine Kontaktperson.

- (2) Arbeitsgruppen bestehen aus interessierten Mitgliedern und arbeiten eigenverantwortlich gemäß der Arbeitsprinzipien. Die Arbeitsgruppen sollen dem Sprecher:innenkreis über ihre Aktivitäten vierteljährlich informieren, der Mitgliederversammlung jährlich.
- (3) Behandelt der Sprecher:innenkreis in einer Sitzung Themen, die eine oder mehrere Arbeitsgruppen betreffen, sollen Vertreter:innen dieser Arbeitsgruppen zur Sitzung des Sprecher:innenkreises mit beratender Funktion eingeladen werden.

§ 12 Kummerausschuss

- (1) Der Kummerausschuss ist für die Vorbeugung von Konflikten und die Vermittlung in Konfliktfällen zuständig. Er besteht aus dem Ombudsteam und Awarenesssteam. Das Ombudsteam ist für Konfliktschlichtung zwischen Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und Vereinsgremien zuständig. Das Awarenesssteam ist in bereits in der Vorkonfliktstufe tätig, berät und unterstützt einzelne Mitglieder, die im Kontext des Vereins eine Beschwerde haben. Bei Bedarf arbeiten die beiden Gremien zusammen. Der Kummerausschuss unterstützt die Mitglieder und Organe des Vereins dabei, Lösungen für Konflikte und Beschwerden zu finden, die sie nicht selbstständig lösen können.
- (2) Das Ombudsteam besteht aus 3 Personen. Das Awarenesssteam besteht aus mindestens 5 Personen. Die Mitglieder des Kummerausschusses dürfen nicht zugleich dem Sprecher:innenkreis angehören. Mitglieder des Ombudsteams dürfen darüber hinaus nicht dem Mitgliederausschuss oder dem Kuratorium angehören. Der Kummerausschuss wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Kummerausschusses können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder abberufen werden.
- (3) Der Kummerausschuss ist in seiner Tätigkeit unabhängig und unterliegt keinen Weisungen des Sprecher:innenkreises oder anderer Vereinsorgane.
- (4) Das Ombudsteam ist zur Vertraulichkeit verpflichtet. Alle Informationen, die im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Personen weitergegeben werden, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Weitergabe.

§ 13 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat einrichten. In den Beirat können nur Studierende berufen werden.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Sprecher:innenkreises berufen. Beiratsmitglieder können mehrfach berufen werden.
- (3) Die Aufgabe vom Beirat ist es, die Allianz in strategischen Angelegenheiten zu beraten und studentische Perspektiven einzubringen.
- (4) Der Beirat kann eigene Anträge in die Mitgliederversammlung einbringen.

§ 14 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 9 und höchstens 33 natürliche Personen, die durch ihre fachliche Expertise oder ihr Engagement einen besonderen Beitrag zur Erreichung der Vereinsziele leisten können. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein, dürfen aber weder dem Sprecher:innenkreis noch dem Mitgliederausschuss angehören.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden in einem Online-Abstimmungsverfahren durch die Vereinsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere regelt die Wahl- und Abstimmungsordnung. Der Sprecher:innenkreis soll die Wahl innerhalb von zwei Monaten nach seiner eigenen Wahl durchführen.
- (3) Das Kuratorium berät den Sprecher:innenkreis und die Mitgliederversammlung in strategischen und fachlichen Fragen sowie der Internationalisierung der Vereinsarbeit. Es unterstützt den Verein bei der Öffentlichkeitsarbeit und beim Aufbau von Netzwerken. Das Kuratorium hat eine beratende Funktion und keine Entscheidungsbefugnis. Es kann jedoch Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben, die in die Entscheidungen des Sprecher:innenkreises und der Mitgliederversammlung einfließen.
- (4) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung entsprechend der von der Mitgliederversammlung festgelegten Arbeitsprinzipien.

- (5) Ein Mitglied berichtet mindestens einmal im Jahr der Mitgliederversammlung und dem Sprecher:innenkreis über die Aktivitäten und Empfehlungen des Kuratoriums.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden; § 8 Absätze 5 bis 7 sind zu beachten.
- (2) Davon ausgenommen sind Satzungsänderungen, die für die Vereinsgründung und -registrierung von Notar:in oder Vereinsregister als notwendig erachtet werden. Diese kann der Sprecher:innenkreis ohne Abstimmung der Mitgliederversammlung vornehmen. Er hat ihr auf der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (3) Vorschläge für Satzungsänderungen sind außer im Falle von Absatz 2 den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu übermitteln.

§ 16 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr.26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die diese bei der Ausführung von Aufträgen für den Verein, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei sonstigen Vereinsaktivitäten und -veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem Dritten zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31a Absatz 2 oder § 31b Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, die zugleich mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder entsprechen muss. § 8 Absätze 5 bis 7 sind anzuwenden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine andere Organisation, über welche die Mitgliederversammlung beschließt und die ähnliche Zwecke verfolgen muss.
- (3) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt den Verein nach § 9 Absatz 2 vertretenden Mitglieder des Sprecher:innenkreises die Liquidator:innen; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder die Einsetzung einer anderen Person als Liquidator:in.

§ 18 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Nach der Gründungsversammlung beantragt der Vorstand die Registrierung des Vereins beim Amtsgericht Charlottenburg.
- (2) Abweichend von § 10 Absatz 3 werden die Mitglieder des Mitgliederausschusses in der Gründungsversammlung von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit dieser Mitglieder endet mit Abschluss der Onlineabstimmung gemäß § 10 Absatz 3, spätestens jedoch ein Jahr nach Inkrafttreten der Satzung nach Absatz 4.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- (4) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.